

- 1 **Änderung des § 2 und der §§ 4-15 der Satzung**
- 2 **der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.**
- 3
- 4 **Antragsteller*in:**
- 5 Bezirksvorstand
- 6
- 7 **Anlage:**
- 8 Synopse der Satzung der AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40

Antrag 1

Empfehlung der Antragskommission:

- Annahme
- Ablehnung
- Nichtbefassung
- Überweisung an den ehrenamtlichen Vorstand bzw. das Präsidium
- Änderung / Annahme Fassung Kommission

Beschluss der Konferenz:

- Annahme
- Annahme Fassung Antragskommission
- Annahme geänderte Fassung
- Ablehnung
- Nichtbefassung
- Überweisung an den ehrenamtlichen Vorstand bzw. das Präsidium

Virtuelle
Bezirkskonferenz
24. Oktober 2020

**Freundschaft
halten.
Gesellschaft
gestalten.**

ÄNDERUNGEN SIND GELB HERVORGEHOBEN

VOTEN DER ANTRAGSKOMMISSION SIND GRÜN HERVORGEHOBEN

Satzung alt

der Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e. V.

*Beschlossen durch die Bezirkskonferenz
am 14.11.2015 in Duisburg, geändert durch
die außerordentliche Bezirkskonferenz
am 26.10.2016 in Essen*

Satzung neu

der Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.' Seine Kurzbezeichnung lautet 'AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.' Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

keine Änderungen

2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Düsseldorf, erweitert um die Stadt Leverkusen.

keine Änderungen

3. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

keine Änderungen

4. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

keine Änderungen

5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft NRW.

keine Änderungen

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

keine Änderungen

a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;

keine Änderungen

31	b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;	<i>keine Änderungen</i>
32		
33	c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und	<i>keine Änderungen</i>
34	bürgerschaftlichen Engagements zugun-	
35	sten gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwe-	
36	cke;	
37		
38	d) Erprobung neuer Formen und Methoden	<i>keine Änderungen</i>
39	der Sozialarbeit;	
40		
41	e) Ausbildung für soziale und pflegerische	<i>keine Änderungen</i>
42	Berufe;	
43		
44	f) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentli-	<i>keine Änderungen</i>
45	chen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Ge-	
46	sundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden	
47	Ausschüssen;	
48		
49	g) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentli-	<i>keine Änderungen</i>
50	chen und Freien Wohlfahrtspflege; Mitwir-	
51	kung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetz-	
52	gebung; enge Zusammenarbeit mit parla-	
53	mentarischen Vertretungen sowie	
54	kommunalen Spitzenverbänden und der	
55	staatlichen Verwaltung bei Planung und	
56	Durchführung sozialer Aufgaben;	
57		
58	h) Zusammenarbeit mit anderen Organisatio-	<i>keine Änderungen</i>
59	nen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachver-	
60	bänden und Selbsthilfeorganisationen im	
61	In- und Ausland auf internationaler Ebene;	
62		
63	i) Beteiligung an Aktionen internationaler So-	i) Beteiligung an Aktionen internationaler So-
64	lidarität, insbesondere im Rahmen von	lidarität,
65	SOLIDAR;	
66		
67	j) Pflege von Verbindungen zu befreundeten	<i>keine Änderungen</i>
68	Organisationen;	
69		
70		

71	k) internationale Hilfsprojekte, insbesondere	<i>keine Änderungen</i>
72	der Entwicklungszusammenarbeit;	
73		
74	l) Geschäftsführung der Landesarbeitsge-	<i>keine Änderungen</i>
75	meinschaft der Arbeiterwohlfahrt in NRW;	
76		
77	m) Schulung und Fortbildung zu Themen der	<i>keine Änderungen</i>
78	Wohlfahrtspflege;	
79		
80	n) Katastrophenhilfe;	<i>keine Änderung</i>
81		
82	o) Öffentlichkeitsarbeit;	<i>keine Änderung</i>
83		
84	p) Förderung der Gliederungen und deren	<i>keine Änderungen</i>
85	Aufgaben, insbesondere durch Zuwendun-	
86	gen und Darlehen für deren satzungsgemä-	
87	ße steuerbegünstigte Zwecke;	
88		
89	q) Förderung von Jugendarbeit und jugend-	<i>keine Änderungen</i>
90	politischer Arbeit, insbesondere durch die	
91	Förderung des Bezirksjugendwerks der Ar-	
92	beiterwohlfahrt.	
93		
94	r) Sozialpolitische Interessenvertretung.	<i>keine Änderungen</i>
95		
96	Im Falle der Abschnitte a bis f sowie m, ist vor	<i>keine Änderungen</i>
97	Übernahme oder Schaffung neuer Einrichtun-	
98	gen und Dienste im Verbandsgebiet eines	
99	Kreisverbandes mit diesem Einvernehmen	
100	darüber zu erzielen, wer die Trägerschaft	
101	übernimmt.	
102		
103	§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung	
104		
105	1. Der Verein verfolgt ausschließlich und un-	<i>keine Änderungen</i>
106	mittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige	
107	Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuer-	
108	begünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.	
109	Die Satzungszwecke des § 2 werden ver-	
110	wirklicht insbesondere durch Schaffung	

111	und Unterhaltung oder Anregung und Förderung sowie Gewährung von:	
112		
113		
114	- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich (§ 2, Abschnitte a, b und c);	<i>keine Änderungen</i>
115		
116		
117		
118	- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung (§ 2, Abschnitt f);	<i>keine Änderungen</i>
119		
120		
121		
122		
123		
124	- Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2, Abschnitt d);	<i>keine Änderungen</i>
125		
126		
127	- Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2, Abschnitt e);	<i>keine Änderungen</i>
128		
129		
130	- Kursen, Seminaren, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2, Abschnitt m);	<i>keine Änderungen</i>
131		
132		
133		
134	- Beratung u.a. in Fachausschüssen (§ 2, Abschnitt g);	<i>keine Änderungen</i>
135		
136		
137	- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw. (§ 2, Abschnitte h, i und j);	<i>keine Änderungen</i>
138		
139		
140	- Entwicklungshilfe (§ 2, Abschnitte k und n);	<i>keine Änderungen</i>
141		
142		
143	- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen;	<i>keine Änderungen</i>
144		
145		
146		
147	- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2, Abschnitt o).	<i>keine Änderungen</i>
148		
149		
150		

151	2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt	<i>keine Änderungen</i>
152	nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche	
153	Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben	
154	kann er sich auch anderer Rechtsformen	
155	bedienen.	
156		
157	3. Mittel des Vereins dürfen nur für die sat-	<i>keine Änderungen</i>
158	zungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	
159	Die Mitglieder erhalten - abgesehen von	
160	etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungs-	
161	mäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüs-	
162	sen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft	
163	als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mit-	
164	teln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall	
165	ihres Ausscheidens oder bei Auflösung	
166	oder Aufhebung des Vereins.	
167		
168	4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die	<i>keine Änderungen</i>
169	dem Zweck des Vereins fremd sind, oder	
170	durch unverhältnismäßig hohe Vergütun-	
171	gen begünstigt werden.	
172		
173	5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins	<i>keine Änderungen</i>
174	oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks	
175	fällt das nach Erledigung aller Verbindlich-	
176	keiten verbleibende Vermögen an die Ar-	
177	beiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der	
178	Anfallsberechtigte hat das Vermögen aus-	
179	schließlich und unmittelbar für gemeinnüt-	
180	zige bzw. mildtätige Zwecke zu verwen-	
181	den.	
182		
183	§ 4 Mitgliedschaft	
184		
185	1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die	1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die
186	Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines	Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt sei-
187	Bereichs. Solange in einem Gebiet ein	nes Bereichs. Solange in einem Gebiet ein
188	Kreisverband nicht besteht, können die in	Kreisverband nicht besteht, können die in
189	diesem Gebiet liegenden Gemeinde- oder	diesem Gebiet liegenden Gemeinde- oder
190	Stadtverbände sowie Ortsvereine, die kei-	Stadtverbände sowie Ortsvereine, die kei-

191	nem Gemeinde- oder Stadtverband ange-	nem Gemeinde- oder Stadtverband ange-
192	hören, als Mitglied aufgenommen werden.	hören, als Mitglied aufgenommen werden.
193	Über die Aufnahme entscheidet der Vor-	Über die Aufnahme entscheidet das Präsi-
194	stand.	dium.
195		
196	2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträ-	<i>keine Änderungen</i>
197	gen verpflichtet. Die Höhe und Form ist	
198	von der Bezirkskonferenz zu beschließen.	
199		
200	3. Über die Aufnahme von Mitgliedern ent-	3. Über die Aufnahme von Mitgliedern ent-
201	scheidet der Vorstand auf schriftlichen An-	scheidet das Präsidium auf schriftlichen
202	trag hin.	Antrag hin.
203		
204	4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch	4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch
205	schriftliche Erklärung gegenüber dem Vor-	schriftliche Erklärung gegenüber dem Prä-
206	stand bewirken. Für den Austritt gilt eine	sidium bewirken. Für den Austritt gilt eine
207	Frist von zwölf Monaten zum Ende eines	Frist von zwölf Monaten zum Ende eines
208	Kalenderjahres.	Kalenderjahres.
209		
210	5. Der Bezirksverband gibt sich für Schieds-	<i>keine Änderungen</i>
211	verfahren und Ordnungsmaßnahmen eine	
212	Schiedsordnung, die den Ausschluss und	
213	die Suspendierung eines Mitgliedes regelt	
214	und die den Vorgaben des Statuts in sei-	
215	ner durch die Sonderkonferenz der AWO	
216	in Berlin 2014 beschlossenen und im Ver-	
217	einsregister des Amtsgerichts Charlotten-	
218	burg VR 29346 B eingetragenen Fassung	
219	entspricht. Die Schiedsordnung ist Be-	
220	standteil dieser Satzung.	
221		
222	6. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem	entfällt
223	Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt	
224	zuständigen Organe übertragen.	
225		
226	7. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das	6. <i>keine Änderungen</i>
227	Mitglied das Recht, den Namen Arbeiter-	
228	wohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewähl-	
229	ter Name und Markenzeichen müssen sich	
230	von dem bisherigen Namen und Marken-	

231 zeichen deutlich unterscheiden. Er darf
232 nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bis-
233 herigen Namen und Markenzeichen beste-
234 hen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeich-
235 nungen. Der Bezirksverband gibt sich zur
236 Wahrung des Markenrechts eine Richtlinie,
237 die den Vorgaben des Statuts in seiner
238 durch die Sonderkonferenz der AWO in
239 Berlin 2014 beschlossenen und im Ver-
240 einsregister des Amtsgerichts Charlotten-
241 burg VR 29346 B eingetragenen Fassung
242 entspricht.

243
244 8. Als korporative Mitglieder können sich dem
245 Bezirksverband Körperschaften und Stif-
246 tungen mit sozialen Aufgaben anschließen,
247 deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des
248 Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreis-
249 verbände erstreckt. Als korporative Mitglie-
250 der können sich dem Bezirksverband nach
251 Zustimmung des Bundesverbandes auch
252 Körperschaften und Stiftungen mit sozialen
253 Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit
254 sich auf das Ausland erstreckt. Die korp-
255 orativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft
256 durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Kör-
257 perschaft, bzw. Stiftung aus. Körperschaf-
258 ten und Stiftungen, die als korporatives
259 Mitglied aufgenommen werden, müssen
260 gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht
261 gemeinnützige Körperschaften können korp-
262 orative Mitglieder sein, wenn AWO Kör-
263 perschaften mehr als 50 Prozent der Antei-
264 le halten. Andere können Förderer werden.

265
266 9. Über die Aufnahme als korporatives Mit-
267 glied entscheidet **der Vorstand** im Einver-
268 nehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist
269 eine schriftliche Korporationsvereinbarung
270 abzuschließen.

7. *keine Änderungen*

8. Über die Aufnahme als korporatives Mit-
glied entscheidet **das Präsidium** im Einver-
nehmen mit dem Bundespräsidium. Es ist
eine schriftliche Korporationsvereinbarung
abzuschließen.

271	10. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereini-	9. <i>keine Änderungen</i>
272	gungen kann von beiden Seiten unter Ein-	
273	haltung einer Frist von drei Monaten zum	
274	Monatsende gekündigt werden. Maßgeb-	
275	lich ist der Zugang der Kündigung.	
276		
277	11. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korpo-	10. <i>keine Änderungen</i>
278	rativen Organisationen richtet sich nach	
279	besonderer Vereinbarung.	
280		
281	12. Die Mitgliedschaft des korporativen Mit-	11. <i>keine Änderungen</i>
282	glieds bei einem anderen Spitzenverband	
283	der Freien Wohlfahrtspflege ist unverein-	
284	bar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiter-	
285	wohlfahrt.	
286		
287	13. Die im Verbandsstatut in seiner durch die	12. <i>keine Änderungen</i>
288	Sonderkonferenz der AWO in Berlin 2014	
289	beschlossenen und im Vereinsregister des	
290	Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B	
291	eingetragenen Fassung verankerten Rege-	
292	lungen zum verbandlichen Markenrecht	
293	finden auch Anwendung für korporative	
294	nicht gewerbliche Mitglieder und solche	
295	gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Pro-	
296	zent von der Arbeiterwohlfahrt getragen	
297	werden und deren Dienstleistung für sozia-	
298	le Zwecke eingesetzt wird.	
299		
300	14. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung	13. <i>keine Änderungen</i>
301	und hauptamtliche Beschäftigung in und	
302	bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar	
303	mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in	
304	rechtsextremen Parteien und Organisatio-	
305	nen, die sich gegen die freiheitliche demo-	
306	kratische Grundordnung und somit gegen	
307	Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.	
308	Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der	
309	Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffent-	
310	liche Äußern von Sympathiebekundungen	

311 für rechtsextreme Strukturen sowie Partei-
312 en.

313

314 § 5 Jugendwerk

315

316 1. Für das im Bezirksverband bestehende
317 Bezirksjugendwerk gilt die Satzung des
318 Bezirksjugendwerks.

319

320 2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerks
321 werden Regelungen nach Maßgabe der fi-
322 nanziellen Möglichkeiten festgelegt.

323

324 3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur
325 Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Be-
326 zirksjugendwerk berechtigt und verpflich-
327 tet.

328

329 4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirks-
330 verbandes sind verpflichtet, die Prüfung
331 des Bezirksjugendwerks mit dessen Revi-
332 sorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie be-
333 richten dem Vorstand.

334

335 § 6 Organe

336

337 Organe des Vereins sind

338 a) die Bezirkskonferenz

339

340 b) der Bezirksvorstand

341 c) der Bezirksausschuss.

342

343 § 7 Bezirkskonferenz

344

345 1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

346

347 a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;

348

349 b) je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes
350 Kreisverbandes im Bezirksausschuss;

keine Änderungen

keine Änderungen

3. Das Präsidium des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

4. Die Revisoren/innen des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisoren/innen durchzuführen. Sie berichten dem Präsidium.

Organe des Vereins sind

a) die Bezirkskonferenz

b) das Bezirkspräsidium

c) der Bezirksvorstand

d) der Bezirksausschuss

keine Änderungen

a) den Mitgliedern des Bezirkspräsidiums

keine Änderungen

- 351 c) den gewählten **Revisorinnen/Revisoren**;
352
353 d) den in den Kreiskonferenzen gewählten
354 Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl
355 der auf die Kreisverbände entfallenden De-
356 legierten wird nach der Zahl der Mitglieder
357 vom **Bezirksvorstand** festgesetzt. Frauen
358 und Männer sollen mit jeweils mindestens
359 40 Prozent vertreten sein.
360
361 Bei der Berechnung der Delegiertenanzahl
362 werden nur Mitglieder berücksichtigt, die
363 den auf der Bundeskonferenz beschlosse-
364 nen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben oder
365 von der Beitragszahlung aufgrund eines
366 auf Bundesebene beschlossenen Befrei-
367 ungstatbestandes befreit sind.
368
369
370
371
372
373
374
375
376 e) Je einer Vertreterin/einem Vertreter der
377 dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 1 un-
378 mittelbar als Mitglieder angehörenden Ge-
379 meinde- oder Stadtverbände und Ortsver-
280 eine, die keinem Kreis-, Gemeinde- oder
381 Stadtverband angehören;
382
383 f) je einer/einem Beauftragten der dem Be-
384 zirksverband angeschlossenen korporati-
385 ven Mitglieder, **die beratend an der Konfe-**
386 **renz teilnehmen.**
387
388 g) einem/einer Vertreter/in des Bezirksju-
389 gendwerkes.
390

- c) den gewählten **Revisoren/innen**;
d) den in den Kreiskonferenzen gewählten
Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl
der auf die Kreisverbände entfallenden
Delegierten wird nach der Zahl der Mitglie-
der vom **Bezirkspräsidium** festgesetzt.
Frauen und Männer sollen mit jeweils min-
destens 40 Prozent vertreten sein.

keine Änderungen

**Maßgeblich für die Delegiertenberechnung
sind die Mitgliederzahlen aus der Zentra-
len Mitgliederverwaltung des Bundesver-
bandes (ZMAV) und die dort hinterlegten
Regeln zu Familienmitgliedschaften und
minderjährigen Mitgliedern.**

keine Änderungen

- f) je einer/einem **stimmberechtigten** Beauf-
tragten der dem Bezirksverband ange-
schlossenen korporativen Mitglieder.

keine Änderungen

391 2. Die Bezirkskonferenz ist vom **Bezirksvor-**
392 **stand** mindestens im Zeitraum der auf die
393 letzte Konferenz folgende vier Kalender-
394 jahre mit einer Frist von vier Wochen unter
395 Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich
396 einzuladen.

398 **Für die 2015 beginnende Periode gilt ein-**
399 **malig ein Zeitraum von bis zu viereinhalb**
400 **Kalenderjahren bis zur nächsten Einla-**
401 **dung. Der in 2015 gewählte Vorstand bleibt**
402 **bis zur Neuwahl im Amt.**

403
404 Die Bezirkskonferenz hat innerhalb von ei-
405 nem Jahr vor der nächsten Bundeskonfe-
406 renz stattzufinden. Auf Beschluss des Bun-
407 desvorstandes, des Bezirksausschusses
408 oder auf Antrag von mindestens einem
409 Drittel der Kreisverbände ist binnen drei
410 Wochen eine außerordentliche Bezirkskon-
411 ferenz unter den in Satz 1 genannten
412 Bedingungen einzuberufen.

413
414 3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresbe-
415 richte und den Prüfungsbericht für den Be-
416 richtszeitraum entgegen und beschließt
417 über die Entlastung des **Bezirksvorstandes**
418 sowie über weitere Anträge. Antragsbe-
419 rechtigt sind **der Bezirksvorstand**, die Mit-
420 glieder nach § 4 Abs. 1 und das Bezirksju-
421 gendwerk.

422
423 Die Bezirkskonferenz wählt **den Bezirks-**
424 **vorstand**, das Schiedsgericht, mindestens
425 zwei **Revisoren** und die Delegierten zur
426 Landes- und/oder zur Bundeskonferenz.
427 **Der jeweilige Vorstand** bleibt bis zur Neu-
428 wahl im Amt.

429
430

2. Die Bezirkskonferenz ist vom **Bezirkspräsi-**
dium mindestens im Zeitraum der auf die
letzte Konferenz folgenden vier Kalender-
jahre mit einer Frist von vier Wochen unter
Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich
einzuladen.

entfällt

keine Änderungen

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresbe-
richtszeitraum entgegen und beschließt
über die Entlastung des **Bezirkspräsidiums**
sowie über weitere Anträge. Antragsbe-
rechtigt sind **das Bezirkspräsidium**, die Mit-
glieder nach § 4 Abs. 1 und das Bezirksju-
gendwerk.

Die Bezirkskonferenz wählt **das Bezirks-**
präsidium, das Schiedsgericht, mindestens
zwei **Revisoren/innen** und die Delegierten
zur Landes- und/oder zur Bundeskonfe-
renz. **Das jeweilige Präsidium** bleibt bis zur
Neuwahl im Amt.

431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband Niederrhein und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Unvereinbar sind auch Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Bezirksverband gleichzeitig Vorstandsfunktionen ausgeübt werden oder wenn auf der Bezirksebene innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt wurden oder wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- PräsidiumsFunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu ihr gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisoren/innenfunktionen, wenn auf derselben Gliederungsebene oder der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder PräsidiumsFunktionen ausgeübt werden bzw. wurden und/oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
- Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bezirksverband oder bei dessen Tochtergesellschaften auf derselben sowie der untergeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisoren/innenfunktionen ausgeübt werden oder sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Präsidium versteuert werden müssen.

471 Die Bezirkskonferenz beschließt eine Ge-
472 schäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen fin-
473 den auf der Grundlage dieser Wahlord-
474 nung statt.

475
476 Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Be-
477 zirksjugendwerkes ein Mitglied des Be-
478 zirksjugendwerksvorstandes in **den Be-**
479 **zirksvorstand**. Dessen Mitgliedschaft im
480 **Bezirksvorstand** ist an seine Mitgliedschaft
481 im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt
482 und erlischt bei seinem Ausscheiden aus
483 diesem Gremium.

484
485 4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit
486 gefasst. Bezirkskonferenzen, die über Sat-
487 zungsänderungen beschließen sollen, sind
488 nur beschlussfähig, wenn mindestens die
489 Hälfte der Stimmberechtigten erschienen
490 ist. Satzungsänderungen können nur mit
491 einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen
492 beschlossen werden.

493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506 Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Sat-
507 zungsänderung einberufen wurde, be-
508 schlussunfähig, ist sie mit einer Frist von
509 mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen.
510 Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der

keine Änderungen

Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Be-
zirksjugendwerkes ein Mitglied des Be-
zirksjugendwerksvorstandes in **das Be-**
zirkspräsidium. Dessen Mitgliedschaft im
Bezirkspräsidium ist an seine Mitglied-
schaft im Bezirksjugendwerksvorstand ge-
koppelt und erlischt bei seinem Ausschei-
den aus diesem Gremium.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit
gefasst. Bezirkskonferenzen, die über Sat-
zungsänderungen beschließen sollen, sind
nur beschlussfähig, wenn mindestens die
Hälfte der Stimmberechtigten erschienen
ist. Satzungsänderungen können nur mit
einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen
beschlossen werden.

**Davon abweichend ist das Präsidium ohne
Mitwirkung der Bezirkskonferenz berech-
tigt, die von der Bezirkskonferenz be-
schlossene Satzungsänderung zu berichti-
gen soweit das Amtsgericht als Register-
gericht die Beschlussfassung im Einzelnen
beanstandet. Das Präsidium ist gehalten,
anstelle der beanstandeten Satzungsrege-
lung eine solche vorzusehen, die dem ur-
sprünglich gewollten Sinn und Zweck am
ehesten entspricht.**

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Sat-
zungsänderung einberufen wurde, be-
schlussunfähig, ist sie mit einer Frist von
mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen.
Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der

511 Erschienenen. Jede Satzungsänderung
512 bedarf der Zustimmung des Bundesver-
513 bandes. Die Auflösung des Vereins bedarf
514 der Dreiviertelmehrheit der Stimmberech-
515 tigten. Die Beschlüsse der Bezirkskonfe-
516 renz sind schriftlich niederzulegen und von
517 der/dem **Vorsitzenden** und einer/einem der
518 **Stellvertreterinnen/Stellvertreter** zu unter-
519 zeichnen.

520

521

522

523

524

525

526

527

528

529

530

531

532

533

534

535

536

537

538

539

540

541

542

543

544

545

546

547

548

549

550

Erschienenen. Jede Satzungsänderung
bedarf der Zustimmung des Bundesver-
bandes. Die Auflösung des Vereins bedarf
der Dreiviertelmehrheit der Stimmberech-
tigten. Die Beschlüsse der Bezirkskonfe-
renz sind schriftlich niederzulegen und von
der/dem **Präsidiumsvorsitzenden** und ei-
ner/einem der **Stellvertreter/innen** zu unter-
zeichnen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Bezirkskonfe-
renz für die Dauer von vier Jahren ge-
wählt.

2. Mitglieder des Präsidiums sind

- die/der Vorsitzende des Präsidiums,

- zwei bis drei stellvertretende Vorsitzende
und

- bis zu 11 weitere Präsidiumsmitglieder,
wobei beide Geschlechter bezogen auf
das gesamte Gremium mit mindestens
40 Prozent vertreten sein müssen, wenn
eine entsprechende Zahl von Kandida-
ten/innen vorhanden ist

- einem Mitglied des Bezirksjugendwerks-
vorstandes, das auf Vorschlag des Be-
zirksjugendwerkes gewählt wird. Die Mit-
gliedschaft ist an eine Mitgliedschaft im
Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt
und erlischt bei seinem Ausscheiden aus
diesem Gremium.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Prä-
sidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Er-

551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
599

gänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Scheidet das Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes aus, so erfolgt eine Nachwahl nach § 10 Abs. 6 spätestens auf der zweiten Sitzung des Bezirksausschusses nach dem Ausscheiden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

3. Die Vertretungsregelung innerhalb des Präsidiums soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

4. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

5. Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal jährlich anberaunt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertel-

591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630

mehrheit.

8. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsstruktur und -entwicklung sowie den fach- und sozialpolitischen Leitlinien
- b) die Berufung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstandes gemäß § 26 BGB
- c) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplans und davon etwaige Abweichungen, die beim Eingehen von Verbindlichkeiten einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro überschreiten.
- d) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
- e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
- f) die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstandes
- g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- h) die Beschlussfassung über Anträge an die Konferenz
- i) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements

631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670

- j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums
 - k) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen
 - l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand. Der Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ist ausschließlich Aufgabe des/der Präsidiumsvorsitzenden zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - m) die Zustimmung zur Gründung von und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - n) die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften
 - o) die unmittelbare Information des Bezirksausschusses über die Berufung und Abberufung des Vorstandes
 - p) die Zustimmung zur Bestellung von Besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB
9. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Es beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n.
10. Es nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710

§ 8 Vorstand

1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die in 2015 beginnende Wahlperiode wird die Amtszeit des Vorstandes einmalig um bis zu sechs Monate verlängert. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden

- mindestens zwei, höchstens drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern

11. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

12. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein gewähltes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerks stimmberechtigt teil. Das Präsidium benennt eine Vertretung, die an den Vorstandssitzungen des Bezirksjugendwerks beratend teilnimmt.

13. Für ein Verschulden der Mitglieder des Präsidiums bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet ausschließlich der Verein; im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Präsidiums von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Vorstand

1. Der hauptamtliche Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen.

Der hauptamtliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern.

entfällt

entfällt

711 - bis zu elf Beisitzerinnen/Beisitzern – wo-
712 bei Frauen und Männer mit jeweils min-
713 destens 40 Prozent vertreten sein müs-
714 sen, wenn eine entsprechende Zahl von
715 Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist,

entfällt

716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730

Der Vorstand leitet den Verein eigenver-
antwortlich und vertritt den Verein gericht-
lich und außergerichtlich. Der Verein wird
durch ein Mitglied des Vorstandes allein
vertreten, solange der Vorstand nur aus
zwei Mitgliedern besteht. Besteht der Vor-
stand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird
der Verein durch je zwei Vorstandsmitglie-
der oder durch ein Vorstandsmitglied zu-
sammen mit einem Vertreter nach § 30
BGB vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Der
Vorstand bleibt bis zur Neuberufung eines
Vorstandes im Amt.

731 - einem Mitglied des Bezirksjugendwerks-
732 Vorstandes, das auf Vorschlag des Be-
733 zirksjugendwerkes gewählt wird. Die Mit-
734 gliedschaft ist an eine Mitgliedschaft im
735 Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt
736 und erlischt bei seinem Ausscheiden aus
737 diesem Gremium.

entfällt

738
739
740
741
742
743
744
745
746
747

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vor-
standsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergän-
zung der von der Konferenz gewählten Vor-
standsmitglieder. Scheidet das Mitglied des
Bezirksjugendwerksvorstandes aus, so erfolgt
eine Nachwahl nach § 9 Abs. 6 spätestens auf
der zweiten Sitzung des Bezirksausschusses
nach dem Ausscheiden.

entfällt

748 Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich eh-
749 renamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt wer-
750 den. Über die Höhe entscheidet der Bezirks-

Der Vorstand ist entgeltlich tätig und erhält
eine angemessene Vergütung.

751 ausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut
752 festgelegte Grenze nicht überschreiten.

753

754 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die
755 /der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertre-
756 terinnen/Stellvertreter. Der Verein wird von
757 dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall ei-
758 ner Verhinderung der/des Vorsitzenden
759 vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den
760 Verein gemeinsam. Die Verhinderung
761 braucht im Außenverhältnis nicht nachge-
762 wiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll
763 die Vertretungsregelung durch eine Ge-
764 schäftsordnung des Gesamtvorstandes
765 geregelt werden.

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

778

779

780

781

782

783

784

785

786

787

788

789

790

2. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Kauffrau/manns wahr. Sie/Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
- b. die Informationspflicht gegenüber dem Präsidium beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die 500.000 € übersteigen
- c. die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
- d. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind

- 791 3. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den
792 Bezirksvorstand regelmäßig mit einer an-
793 gemessenen Frist unter Bekanntgabe der
794 Tagesordnung einzuladen.
795
- 796 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
797 mindestens die Hälfte der Vorstandsmit-
798 glieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit
799 ist auf Antrag festzustellen.
800
801
802
803
804
- 805 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit
806 Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in
807 Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst
808 werden. Sie bedürfen einer Dreiviertel-
809 mehrheit.
810
- 811 6. Für die Führung der Geschäfte bestellt der
812 Vorstand eine/n oder mehrere Geschäfts-
813 führerinnen/Geschäftsführer. Diese sind
814 als besondere Vertreterin/besonderer Ver-
815 treter im Sinne des § 30 BGB zur Wahr-
816 nehmung der wirtschaftlichen, verwal-
817 tungsmäßigen und personellen Angelegen-
818 heiten bevollmächtigt. Sie nehmen an den
819 Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
820 Der Vorstand kann die Einzelheiten der
821 Geschäftsführung durch die besondere
822 Vertretung durch eine generelle Dienstan-
823 weisung und Weisung im Einzelfall regeln.
824
- 825 7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung
826 Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende
827 und Mitglieder von ihm berufen werden. Er
828 beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleich-
829 stellungsbeauftragte / Gleichstellungs-
830 beauftragten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig,
jedoch mindestens einmal monatlich zu ta-
gen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwe-
send sind.
Sofern der Vorstand aus mehr als einer
Person besteht, ist er beschlussfähig,
wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder
anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit
einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Be-
schlüsse können in Eilfällen im Abstim-
mungsverfahren in Textform gefasst wer-
den.
6. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der
Vorstand besondere Vertreter/innen im
Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung
der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen
und personellen Angelegenheiten bevoll-
mächtigen.
- entfällt

831		
832	8. Er nimmt den ihm mindestens einmal jähr-	entfällt
833	lich zu erstattenden Bericht des Bezirksju-	
834	gendwerksvorstandes und den Bericht der	
835	/des Gleichstellungsbeauftragten entge-	
836	gen.	
837		
838	9. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt	entfällt
839	ein benanntes, volljähriges Vorstandsmit-	
840	glied des Bezirksjugendwerks stimme-	
841	rechtigt teil. Der Vorstand benennt eine	
842	Vertreterin/einen Vertreter, die/der an den	
843	Vorstandssitzungen des Bezirksjugend-	
844	werks beratend teilnimmt.	
845		
846	10. Für ein Verschulden der Mitglieder des	entfällt
847	Vorstandes bei der Ausführung der ihnen	
848	obliegenden Verrichtungen haftet der Ver-	
849	ein ausschließlich; im Innenverhältnis stellt	
850	der Verein die Mitglieder des Vorstandes	
851	von der Haftung gegenüber Dritten frei.	
852	Ausgenommen ist die Haftung, für die ein	
853	Erläss im Voraus ausgeschlossen ist, so-	
854	wie Fälle der groben Fahrlässigkeit.	
855		
856	§ 9 Bezirksausschuss	§ 10 Bezirksausschuss
857		
858	1. Der Bezirksausschuss ist das höchste Be-	keine Änderungen
859	schlussgremium zwischen den Bezirkskon-	
860	ferenzen.	
861		
862	2. Der Bezirksausschuss setzt sich zusam-	2. Der Bezirksausschuss setzt sich zusam-
863	men aus	men aus
864		
865	- dem Bezirksvorstand ,	- dem Präsidium
866		
867	- je einer Vertreterin/einem Vertreter der	- je einer Vertretung der Kreisverbände, in
868	Kreisverbände, in der Regel den Vorsit-	der Regel den Vorsitzenden oder deren
869	zenden oder deren Stellvertreterinnen-	Stellvertretungen
870	/Stellvertreter und	

871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910

- der gemäß § 4 Abs. 1 als Mitglieder aufgenommen Ortsvereine oder ihren Vertreterinnen/Vertretern sowie

- einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.

3. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Revisorinnen/Revisoren, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kreisverbände und des Bezirksjugendwerkes, der/die Gleichstellungsbeauftragte und - soweit sie nicht dem Bezirksvorstand angehören - die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.

4. Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder aufgenommenen Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber einmal jährlich einberufen.

5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt in jeder Sitzung den aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage, Prüfberichte sowie die Berichte der Fachausschüsse, Berichte der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerkes entgegen. Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

- je einer Vertretung der gemäß § 4 Abs. 1 aufgenommenen Mitglieder, in der Regel die/den Vorsitzende/n oder deren Stellvertretungen

- einer Vertretung des Bezirksjugendwerkes.

3. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen der Vorstand, die Revisoren/innen, die Geschäftsführungen der Kreisverbände und des Bezirksjugendwerkes, die/der Gleichstellungsbeauftragte und - soweit sie nicht dem Präsidium angehören - die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.

keine Änderungen

5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Er nimmt in jeder Sitzung den aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage, Prüfberichte sowie die Berichte der Fachausschüsse, der/des Gleichstellungsbeauftragten und des Jugendwerkes entgegen. Er wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet.

911 6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei
912 vorzeitigem Ausscheiden
913
914 - eines **Vorstandsmitgliedes**
915
916 - **einer Revisorin/eines Revisors**
917
918 - eines Mitglieds des Schiedsgerichtes
919
920 - **des Vertreters / der Vertreterin** des Be-
921 zirksjugendwerkes
922
923 ein Mitglied für die restliche Amtsdauer
924 des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
925 Dabei bedarf es einer Dreiviertelmehrheit
926 der **Vertreter** der Kreisverbände. Die Mit-
927 glieder des Bezirksvorstandes nehmen in
928 dieser Funktion an der Abstimmung nicht
929 teil.
930
931 7. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses
932 werden mit Stimmenmehrheit gefasst, so-
933 fern Beschlüsse der Bezirkskonferenz
934 nichts anderes vorgeben.
935
936 8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von
937 der/dem **Vorsitzenden** oder **einer Stellver-**
938 **treterin/einem Stellvertreter** zu unterzeich-
939 nen.
940
941 **§ 10 Mandat, Mitgliedschaft, Interessen-**
942 **konflikte**
943
944 1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbei-
945 terwohlfahrt sein.
946
947 Wahlämter und Organmitgliedschaften (§
948 6) sowie von Organen übertragene Man-
949 date und Beauftragungen enden mit dem
950 Ausschluss, der Suspendierung einzelner

6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei
vorzeitigem Ausscheiden
- eines **Präsidiumsmitgliedes**
- **einer/s Revisors/in**
keine Änderungen
- **der Vertretung** des Bezirksjugendwerkes
ein Mitglied für die restliche Amtsdauer
des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
Dabei bedarf es einer Dreiviertelmehrheit
der **Vertretungen** der Kreisverbände. Die
Mitglieder des Bezirkspräsidiums neh-
men in dieser Funktion an der Abstim-
mung nicht teil.
keine Änderungen
8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von
der/dem **Vorsitzenden des Präsidiums**
oder **einer Stellvertretung** zu unterzeich-
nen.

§ 11 Mandat, Mitgliedschaft, Interessen-
konflikte

keine Änderungen

keine Änderungen

951 oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem
952 Austritt.

953

954 2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung
955 und Beschlussfassung teilnehmen, wenn
956 der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehe-
957 gatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, ei-
958 nem/r Verwandten oder Verschwägerten/r
959 bis zum dritten Grad oder einer von ihm
960 kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen
961 natürlichen oder juristischen Person (letz-
962 teres gilt nicht für Mitglieder, die dem Or-
963 gan als Vertreter/in einer AWO Körper-
964 schaft angehören) einen unmittelbaren
965 Vorteil oder Nachteil bringen kann.

966

967 Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

968

969 Wer annehmen muss, von der Mitwirkung
970 ausgeschlossen zu sein, hat den Aus-
971 schließungsgrund unaufgefordert dem/der
972 Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für
973 die Entscheidung in Fällen, in denen der
974 Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige
975 Organ unter Ausschluss des/der Betroffe-
976 nen zuständig.

977

978 Ein Beschluss, der unter Verletzung des
979 Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang
980 an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das
981 Abstimmungsergebnis entscheidend hätte
982 sein können. Die Frist für die Geltendma-
983 chung von Verletzungen nach Satz 1 be-
984 trägt zwei Wochen ab Bekanntgabe des
985 anzufechtenden Beschlusses.

986

987 **§ 11 Rechnungswesen**

988

989 1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Bud-
990 gets (Wirtschafts-, Finanz- und Investiti-

keine Änderungen

keine Änderungen

keine Änderungen

keine Änderungen

987 **§ 12 Rechnungswesen**

keine Änderungen

991	onspläne) verpflichtet.	
992		
993	2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen	<i>keine Änderungen</i>
994	müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.	
995		
996		
997		
998		
999	3. Der Bezirksverband gibt sich eine Finanz- und Revisionsordnung, die den Vorgaben	<i>keine Änderungen</i>
1000	des Statuts in seiner durch die Sonderkonferenz der AWO in Berlin 2014 beschlossenen und im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 29346 B eingetragenen Fassung entspricht.	
1001		
1002		
1003		
1004		
1005		
1006		
1007	§ 12 Beschlüsse auf Bundesebene	§ 13 Beschlüsse auf Bundesebene
1008		
1009	Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen	<i>keine Änderungen</i>
1010	Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für	
1011	den Bezirksverband.	
1012		
1013		
1014		
1015	§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	§ 14 Aufsicht
1016		
1017	1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss	<i>keine Änderungen</i>
1018	nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband an.	
1019		
1020		
1021		
1022		
1023		
1024	2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die die Gliederungen beherrschend Einfluss	2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die die Gliederungen beherrschend Einfluss
1025	nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung be-	nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk zur Aufsicht und zur Prüfung be-
1026	rechtigt und verpflichtet.	rechtigt.
1027		
1028		
1029		
1030		

1031 Die Gliederungen des Bezirksverbandes
1032 verpflichten sich durch eine entsprechende
1033 Regelung in ihrer Satzung, diese Aufsichts-
1034 pflicht anzuerkennen.

1035
1036 3. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftrag-
1037 ten können jederzeit zu Prüfungszwecken
1038 Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der
1039 Kreisverbände und den Körperschaften,
1040 Vereinigungen und Unternehmen, auf die
1041 der Kreisverband beherrschend Einfluss
1042 nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten
1043 sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und
1044 jeder Nachweis zu geben. Näheres kann
1045 durch eine gesonderte Vereinbarung zwi-
1046 schen dem Kreisverband und dem Bezirks-
1047 verband geregelt werden.

1048
1049 Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen,
1050 die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu
1051 umfassen haben. Erstreckt sich die Auf-
1052 sicht auf die Beteiligung des Kreisverban-
1053 des an einer Gesellschaft, an der auch der
1054 Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Auf-
1055 sicht des Bezirksverbandes von den Revi-
1056 soren/Revisorinnen des Bezirksverbandes
1057 wahrzunehmen.

1058
1059 Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer Prü-
1060 fordnung, die vom Bezirksausschuss zu
1061 bestätigen ist.

1062
1063 Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf
1064 stattzufinden, dass die tatsächliche Ge-
1065 schäftsführung dem Satzungszweck ent-
1066 spricht.

1067
1068 4. Der Bezirksverband ist berechtigt und ver-
1069 pflichtet, Konferenzen der Kreisverbände
1070 nach deren Satzungsbestimmungen einzu-

Die Gliederungen des Bezirksverbandes
verpflichten sich durch eine entsprechende
Regelung in ihrer Satzung, diese Aufsicht
anzuerkennen.

keine Änderungen

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen,
die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu
umfassen haben. Erstreckt sich die Auf-
sicht auf die Beteiligung des Kreisverban-
des an einer Gesellschaft, an der auch der
Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Auf-
sicht des Bezirksverbandes von den Revi-
soren/innen des Bezirksverbandes wahr-
zunehmen.

keine Änderungen

keine Änderungen

4. Der Bezirksverband ist berechtigt, Konfe-
renzen der Kreisverbände nach deren Sat-
zungsbestimmungen einzuberufen, sofern

1071 berufen, sofern der jeweilige Kreisvorstand
1072 dies versäumt hat. Darüber hinaus kann
1073 **der Bezirksvorstand** außerordentliche Kon-
1074 ferenzen seiner Mitgliedsverbände nach
1075 deren Satzungsbestimmungen einberufen.

1076

1077

1078 **§ 14 Auflösung**

1079

1080 Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiter-
1081 wohlfahrt Landes-, bzw. Bundesverband ist
1082 der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das
1083 Recht, den Namen und das Markenzeichen
1084 Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter
1085 Name muss sich von dem bisherigen Namen
1086 und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er
1087 darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bis-
1088 herigen Namen oder Markenzeichen beste-
1089 hen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnun-
1090 gen.

1091

1092

1093

1094

1095

1096

1097

1098

1099

1100

1101

1102

1103

1104

1105

1106

1107

1108

1109

1110

der jeweilige Kreisvorstand bzw. das jewei-
lige Kreispräsidium dies versäumt hat.
Darüber hinaus kann **das Bezirkspräsidium**
außerordentliche Konferenzen seiner Mit-
gliedsverbände nach deren Satzungsbe-
stimmungen einberufen.

§ 15 Auflösung

keine Änderungen